



Dauerhaftmachungsverfügung

In dem Verwaltungsverfahren

von Amts wegen

gegen die Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene,

wegen der nachträglichen Regulierung von Entgelten gemäß § 38 TKG betreffend den am 12.09.2013 zur Kenntnis gegebenen NGA-Transformationsvertrag,

Beigeladene:

1. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica Deutschland Holding AG, diese vertreten durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand,
2. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. 1 & 1 Telecom GmbH, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. QSC AG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, vertreten durch den Vorstand,
5. EWE TEL GmbH, Cloppenburg Straße 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. M-Net Telekommunikations GmbH, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
7. NetCologne GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
8. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V., Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Betroffenen:

Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn
vertreten durch den Vorstand

diese vertreten durch
Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner
Mildred-Scheel-Straße 1
53175 Bonn

der Beigeladenen zu 1.:

BBORS Kreuznacht Rechtsanwälte
Immermannstraße 40
40210 Düsseldorf –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Ernst-Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Helmut Scharnagl und
den Beisitzer Dr. Ulrich Geers

verfügt:

Die mit Verfügung vom 17.12.2013 vorgenommene vorläufige Einstellung des unter dem Aktenzeichen BK 3b-13/047 geführten Eilverfahrens wird dauerhaft gemacht.

I. Sachverhalt

Mit Verfügung BK 3b-13/047 vom 17.12.2013 hat die Beschlusskammer folgende Maßnahme getroffen:

„Das am 17.10.2013 von Amts wegen eingeleitete Eilverfahren zur Überprüfung der am 12.09.2013 von der Betroffenen zur Kenntnis gegebenen Entgelte des NGA-Transformationsvertrags wird vorläufig eingestellt.“

Die vorläufige Einstellungsverfügung liegt der vorliegenden Verfügung an. Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und der Gründe wird auf die Ausführungen in der vorläufigen Einstellungsverfügung verwiesen.

Mit Vermerk ebenfalls vom 17.12.2013 hat die Beschlusskammer von Amts wegen gemäß § 38 TKG bzw. hilfsweise gemäß § 15 S. 2 TKG, § 12 Abs. 3 S. 3 Alt. 1 TKG entsprechend und Art. 7 Abs. 9 S. 3 Rahmenrichtlinie das vorliegende Hauptsacheverfahren zur Dauerhaftmachung der vorläufigen Maßnahme eingeleitet und die Betroffene mit Schreiben vom gleichen Tag darüber unterrichtet.

[Weiterer Verfahrensverlauf]

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akten verwiesen.

II. Gründe

Die mit Verfügung vom 17.12.2013 vorgenommene vorläufige Einstellung des unter dem Aktenzeichen BK 3b-13/047 geführten Eilverfahrens wird dauerhaft gemacht. Damit wird das Eilverfahren endgültig eingestellt.

Die Verfügung beruht auf § 38 Abs. 4 S. 1 TKG bzw. hilfsweise auf § 15 S. 2 TKG, § 12 Abs. 3 S. 3 Alt. 1 TKG entsprechend und Art. 7 Abs. 9 S. 3 Rahmenrichtlinie.

1. Formelle Voraussetzungen

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Verfügung folgt aus den §§ 116 Abs. 1 und 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. [...]

2. Materielle Voraussetzungen

Die Dauerhaftmachung stützt sich auf § 38 Abs. 4 S. 1 TKG bzw. hilfsweise auf § 15 S. 2 TKG, § 12 Abs. 3 S. 3 Alt. 1 TKG entsprechend und Art. 7 Abs. 9 S. 3 Rahmenrichtlinie. Im Lichte der vorgenannten Vorschriften steht der Beschlusskammer auch nach § 38 Abs. 4 S. 1 TKG die Befugnis zu, im Missbrauchsbereich ergangene vorläufige Maßnahmen nach Durchführung von Konsultations- und Konsolidierungsverfahren dauerhaft zu machen.

Unter einer Dauerhaftmachung ist zu verstehen, dass die vormals vorläufigen Maßnahmen selbst in der Fassung, welche sie durch die Dauerhaftmachung erfahren, endgültige Wirksamkeit erlangen,

vgl. Beschluss BK 3b-12/001 vom 02.04.2012, S. 37.

Voraussetzung für die Dauerhaftmachung ist, dass die ursprünglich gegebenen Voraussetzungen für eine Maßnahme weiterhin vorliegen.

Letzteres ist hier der Fall. Es ist nicht ersichtlich, dass sich zwischenzeitlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Änderungen ergeben hätten, die einer Dauerhaftmachung der vorläufigen Einstellung des Eilverfahrens entgegenstünden. Dabei ist namentlich in Rechnung zu stellen, dass sich die am 17.12.2013 vorgenommene vorläufige Einstellung nicht nur auf eine summarische, sondern auf eine vollständige Prüfung der Voraussetzungen der §§ 38 Abs. 4 S. 1 und 28 TKG stützen konnte.

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass die hier vorgenommene Umwandlung der vorläufigen in eine endgültige Einstellung des Eilverfahrens einer erneuten Verfahrenseinleitung nicht im Wege stehen würde, sollten der Bundesnetzagentur während der nicht unbeträchtlichen Laufzeit des NGA-Transformationsvertrags Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigten, dass die in diesem Vertrag enthaltenen Entgelte aufgrund bestimmter zwischenzeitlicher Entwicklungen nicht mehr den Maßstäben des § 28 TKG genügen.

Nach den Bestimmungen des § 131 Abs. 2 TKG wird die endgültige Beendigung des Verfahrens den Beteiligten hiermit schriftlich mitgeteilt.

Bonn, den . . .2014

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Anlage